

## **Motion Anton Kunz und Mit. über die steuerliche Entlastung von AHV-Rentnerinnen und –Rentnern (Nr. 379).**

**Eröffnet: 25. Januar 2005, Finanzdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Ablehnung

### **Begründung**

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sichern den Rentnerinnen und Rentnern den üblichen Lebensbedarf und ermöglichen ihnen, ihren üblichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Bezahlung der Steuern gehört dazu. Der Bezug von Ergänzungsleistungen ist grundsätzlich kein Grund für eine Steuerbefreiung. Andernfalls wären allen Personen mit vergleichbaren bescheidenen Einkünften die Steuern zu erlassen.

Es trifft nicht zu, dass die AHV einen ansehnlichen Teil an Ergänzungsleistungen einspart, wenn wir auf die Besteuerung der Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger verzichten. Die Ergänzungsleistungen sind im Wesentlichen bundesrechtlich geregelt. Ein kantonaler Verzicht auf die Besteuerung bewirkt nicht, dass kantonal die Ergänzungsleistungen gekürzt werden. Sollte der Ansatz der Motionäre weiterverfolgt werden, müssten durch entsprechende Änderungen des Bundesrechts die Ergänzungsleistungen gekürzt und dafür die Bezügerinnen und Bezüger von den Einkommenssteuern befreit werden.

Die von den Motionären verlangte Steuerbefreiung verstösst gegen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz). Die Ergänzungsleistungen selber unterliegen kraft Bundesrecht nicht der Besteuerung.

Mit dem total revidierten Steuergesetz wurden auf 1. Januar 2001 die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes umgesetzt: Seit 2001 sind AHV- und IV-Renten zu 100 Prozent zu versteuern. Neurenten der 2. Säule sind seit 2002 zu 100 Prozent zu versteuern.

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes 2001 wurden auch die Steuertarife neu gestaltet. Viele Rentnerinnen und Rentner fahren damit trotz der Anhebung der Rentenbesteuerung kaum schlechter als vor 2001. Die unteren Rentenstufen konnten aber auf 2001 nicht genügend entlastet werden. Rentnerinnen und Rentnern mit Ergänzungsleistungen wurde deshalb bis 2004 im Veranlagungsverfahren ein Erlass gewährt. Dies brachte ihnen eine erhebliche Entlastung. Personen in ähnlichen Einkommensverhältnissen (vor allem Erwerbstätige), die keine Ergänzungsleistungen erhalten, wurden damit aber schlechter behandelt. Ihnen wurde kein genereller Erlass gewährt.

Der Grosse Rat hat für 2005 eine weitere Entlastung der unteren Einkommen beschlossen. Davon profitieren auch die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. Mit den neuen Tarifen 2005 und den Steuerfuss-Senkungen seit 2001 (von 1.9 Einheiten auf 1.7 Einheiten, ab 2006 1.6 Einheiten) wird für Rentnerinnen und Rentner mit tiefen Einkommen in den meisten Fällen eine Belastung unter dem Stand von 2000 erreicht.

Die Tarifrevision 2001 reduzierte die Belastung des Einkommens eines/einer Alleinstehenden von 30'000 Franken um 17.5 Prozent. Die Tarifrevision 2005 reduzierte die Belastung um weitere 18.2 Prozent.

Die Ergänzungsleistungen selber unterliegen nicht der Besteuerung. Damit ist bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern im Vergleich zu Personen ohne Ergänzungsleistungen und demselben Total-Einkommen eine tiefere Einkommensstufe für die Besteuerung massgebend und die Entlastung noch grösser. So beträgt beispielsweise auf der Einkommensstufe 20'000 Franken die Belastungsreduktion seit 2001 über 38 Prozent (vgl. Botschaft B 160 zur Steuergesetzrevision 2001 und B 50 zur Steuergesetzrevision 2005).

Die Steuerbelastung von Personen (u.a. Rentnerinnen und Rentner) mit bescheidenen Einkommen liegt seit der Steuergesetzrevision 2005 im schweizerischen Mittel. Bei 25'000 Franken steuerbarem Einkommen beträgt die Belastung bei Verheirateten in Luzern 2.04 Prozent, im schweizerischen Mittel 2.02 Prozent.

Die Besteuerung der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird daher ab 2005 teilweise neu geregelt. Aufgehoben wird ab dem Steuerjahr 2005 die seit 2001 fortgesetzte Besteuerung der AHV/IV-Renten zu 80 Prozent für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die zu Hause wohnen. Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger, die in Heimen wohnen, haben wegen der hohen Heimfinanzierungskosten in der Regel kaum noch Mittel, um Steuern zu begleichen. Da sie sich im Sinne des Steuergesetzes in einer Notlage befinden, ist ihnen regelmässig ein Steuererlass zu gewähren. Für sie gilt gestützt auf § 200 Absatz 2 des Steuergesetzes ab 2005 weiterhin der vollständige Steuererlass, wenn sie Ergänzungsleistungen beziehen und kein oder nur ein geringes Reinvermögen besitzen (Limiten: Fr. 25'000 bei Alleinstehenden, Fr. 40'000 bei Verheirateten; keine Liegenschaft). Dieser Steuererlass erfolgt wie bisher in einem unbürokratischen Verfahren bereits im Veranlagungsverfahren.

Ein genereller Abzug für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Einkommen unter 40'000 Franken bevorteilt diese Personen gegenüber allen anderen, die sich in vergleichbaren finanziellen Verhältnissen befinden, in unzulässiger Weise. Er ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das Steuergesetz sieht eine Reihe von Massnahmen vor, von denen vor allem Rentnerinnen und Rentnern profitieren können:

- Neben der Steuerfreiheit der Ergänzungsleistungen werden Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger die Krankenkassenverbilligungen weiterhin nicht dem Abzug für Versicherungsprämien angerechnet.
- Pensionskassen-Renten, die vor 2002 zu laufen begannen, sind nach wie vor nur zu 80 Prozent steuerbar.
- Entlastung bei der Vermögenssteuer ab 2001, höherer Freibetrag, Tarifsenkung (Rund die Hälfte des steuerbaren Vermögens entfällt auf Rentnerinnen und Rentner).
- Senkung des Eigenmietwertes ab 2001 von 75 Prozent auf 70 Prozent und Härteklause bei übermässiger Belastung durch den Eigenmietwert im Verhältnis zu den übrigen Einkünften.
- Unbegrenzter Krankheitskostenabzug ab 2001; ab 2005 werden die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt abgezogen.
- Besteuerung der ausschliesslich eigenfinanzierten Leibrenten zu 40 Prozent statt wie vor 2001 zu 60 Prozent.
- Voller Aufschub der Grundstückgewinnsteuer seit 2001 beim Umzug in ein kleineres, dem geringeren Raumbedarf angepasstes Eigenheim.

Das Steuergesetz ermöglicht einen ordentlichen Steuererlass, falls Rentnerinnen und Rentner trotz all dieser Massnahmen in Einzelfällen wegen der Steuerzahlung in eine Notlage geraten. Die geltenden Regelungen des Steuergesetzes nehmen auf die Situation der Rentnerinnen und Rentner angemessen Rücksicht.

Eine Privilegierung der AHV-Rentnerinnen und -Rentner gegenüber anderen Personen mit demselben Einkommen, vor allem Erwerbstätige, ist nicht gerechtfertigt. Wir beantragen Ihnen deshalb die Ablehnung der Motion.

Luzern, 7. Juni 2005